

Bundesverband Berufsbildung International e.V.

Satzung - Fassung 21.03.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen **Bundesverband Berufsbildung International e.V.** (abgekürzt BvBBI, im Folgenden als „der Verein“ bezeichnet).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss deutscher Einrichtungen der beruflichen Bildung und berufsbildungsbezogener Kompetenzträger zur Förderung des Berufsbildungsexports.
2. In Erfüllung dieses Zwecks wird der Verein:
 - a) national und international tätig werden,
 - b) Dienstleistungen und Produkte deutscher Einrichtungen der beruflichen Bildung und berufsbildungsbezogener Kompetenzträger im Ausland bekannt machen und deren Interessen vertreten,
 - c) die Voraussetzungen für den deutschen Berufsbildungsexport auf externen Märkten verbessern,
 - d) Kooperationsprojekte deutscher Einrichtungen der beruflichen Bildung und berufsbildungsbezogener Kompetenzträger im In- und Ausland unterstützen und selbst realisieren,
 - e) sich aktiv für die europaweite Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung einsetzen und deutsche Einrichtungen der beruflichen Bildung und berufsbildungsbezogener Kompetenzträger diesbezüglich unterstützen und beraten,
 - f) an der Entwicklung internationaler Rahmenbedingungen mitwirken, die für die Exportaktivitäten deutscher Einrichtungen der beruflichen Bildung und berufsbildungsbezogener Kompetenzträger förderlich sind,
 - g) mit den an der Bildung und entsprechender Forschung beteiligten öffentlichen Institutionen und staatlichen Entscheidungsträgern in Deutschland und auf den jeweiligen externen Märkten zusammenarbeiten,
 - h) selbst in der internationalen Bildungsforschung tätig sein und Ergebnisse der Bildungsforschung im Interesse deutscher Bildungsexporteure evaluieren,
 - i) sich selbst zu gesellschafts-, sozial- und bildungspolitischen sowie fachlichen Themen der Bildung und Forschung in der Öffentlichkeit äußern und dazu publizieren.
 - j) ein Schwerpunkt der Arbeit des Vereins ist die Förderung und Absicherung einer hohen Qualität von Produkten und Dienstleistungen deutscher Einrichtungen der beruflichen Bildung und berufsbildungsbezogener Kompetenzträger im Ausland. Hierzu strebt der Verein die Schaffung eines eigenen Qualitätssiegels an.
 - k) Der Verein wird Schulungs- und Informationsveranstaltungen durchführen und Beiträge zur Marktsituation für Bildungsanbieter im Ausland leisten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im BV-BBE e.V. können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Vereinszielen identifizieren und den Interessen des Vereins nicht zuwiderhandeln.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben das Recht, dem Verein gegenüber natürlichen Personen, die beim Mitglied in einem Anstellungsverhältnis stehen, als deren Vertreter zu benennen. Die benannten natürlichen Personen nehmen die Rechte und Pflichten der sie benennenden juristischen Person wahr.
4. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die im Interesse des Satzungszweckes tätig werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende,
2. durch Ausschluss des Mitglieds durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung;
3. durch Tod bei natürlichen bzw. Austragung aus dem Handels- bzw. Vereinsregister bei juristischen Personen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedschaftsbeiträgen und Erlösen aus dem Verkauf von Bildungsmaterialien in Ausübung des Vereinszwecks sowie aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Erlösen aus Veranstaltungen zu Vereinszwecken.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Einrichtungen mit

1 – 10 Mitarbeitern	300,- €
11 – 30 Mitarbeitern.	600,- €
31 – 50 Mitarbeitern.	900,- €
über 51 Mitarbeitern.	1.200,- €
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen 60,- €, für fördernde juristische Personen 200,-€

Die Mitgliederversammlung ist jedoch berechtigt, eine Änderung der Beitragshöhe mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

4. Über die Höhe der Aufnahmegebühr in den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Der Mitgliederversammlung ist berechtigt, einen Beirat zu wählen.
3. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse zu definierten Themen einrichten und deren Mitglieder benennen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal in jedem Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zwischen Einladung und Tag der Versammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder mit schriftlicher Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird oder vom Vorstand selbst vorgeschlagen wird.
3. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Über die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, kann zur selben Versammlung innerhalb einer Mindestfrist von 14 Tagen erneut schriftlich oder elektronisch eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt der Vorstand. Zur zügigen Abwicklung wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Antrag auf geheime und schriftliche Wahl gestellt wird und die Mehrheit dem zustimmt.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist schriftlich auf andere Vereinsmitglieder übertragbar. Fördernde Mitglieder sowie Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer/der Schriftführerin und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Mitgliederversammlung über die Wahl:
 - des / der 1. Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder
 - eines Rechnungsprüfers
 - der Mitglieder des BeiratsFür einen Beschluss über die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes müssen unabdingbar 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, von diesen müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
2. Der Vorstand wird für die Geschäftsführung des Vereins von der Mitgliederversammlung gewählt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestellung eines Geschäftsführers durch den Vorstand ist möglich.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf die Erstattung nachweislicher Auslagen und mit dem Gesamtvorstand vereinbarter Arbeitsaufwände.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden;
6. Die Kompetenzen des Vorstands richten sich nach der Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar sind jeweils zwei

Vorstandsmitglieder zur gemeinsamen Vertretung i.S.d. § 26 BGB berechtigt.

8. Scheiden während der Wahlperiode des Vorstands ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands aus, bleibt der Restvorstand beschlussfähig. Die Aufgaben des/der Ausgeschiedenen werden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen.
9. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstands.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat ist das beratende Organ des Vereins. In der Zusammensetzung seiner Mitglieder sollen Sach- und Fachkunde, die der Tätigkeit des Vereins förderlich sind, berücksichtigt werden.
2. Der Beirat besteht aus:
 - dem Sprecher/der Sprecherin, der/die von den Mitgliedern des Beirats gewählt wird,
 - bis zu weiteren 6 Mitgliedern.

§ 11 Rechnungsprüfer

Der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer/in hat jährlich die Einnahmen und Ausgaben sowie die Kassenführung zu überprüfen, das Ergebnis ihrer Prüfung zu protokollieren und dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Der Gerichtstand des Vereins ist Berlin.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Bildungsforschung zugeführt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der vorstehenden Satzung vorzunehmen, soweit dies vom Registergericht für erforderlich gehalten wird.
4. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Satzungsteile ungültig sein, so berührt das nicht die anderen Satzungsinhalte und führt nicht automatisch zur Auflösung des Vereins.
5. Inkrafttreten: Die vorliegende, gegenüber der Gründungsfassung geänderte Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21.3.2014 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft gesetzt worden.
6. Diese Satzung soll binnen 2 Jahren gemäß den realen Anforderungen des Vereins überarbeitet werden.

Berlin, den 21.03.2017